

Aktenzeichen:

4 O 199/19



Landgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rogert & Ulbrich**, Ottostraße 12, 50859 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch Herbert Diess, Karlheinz Blessing, Jochem Heizmann, Andreas Renschler, Rupert Stadler, Frank Witter, Oliver Blume, Gunnar Kilian und Hiltrud Werner, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Heidelberg - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Feickert als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klagepartei 46.934,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 % vom 04.11.2015 bis zum 05.12.2018 und in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.12.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des PKW VW Transporter T5 2,0 | TDI mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer [REDACTED].

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Tenor Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeugs seit dem 06.12.2018 in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klagepartei 1.822,96 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2018 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klagepartei 20 %, die Beklagtenpartei 80 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klagepartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags, für die Beklagtenpartei ohne Sicherheitsleistung. Die Klagepartei darf die Vollstreckung der Beklagtenpartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagtenpartei zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu 65.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei nimmt die Beklagtenpartei im Zusammenhang mit dem sogenannten Abgasskandal auf Schadensersatz in Anspruch.

Mit Kaufvertrag vom 04.11.2015 erwarb die Klagepartei von der [REDACTED] GmbH einen gebrauchten, von der Beklagtenpartei hergestellten PKW Volkswagen T5 2,0 | TDI

132 kW zum Preis von 58.500 Euro mit einem Kilometerstand von 9.174 (Auslieferung: 04.02.2015). Der Kaufpreis wurde in der Folge bezahlt und der PKW an die Klagepartei übergeben.

Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagtenpartei hergestellten Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet. Bei Fahrzeugen des Typs Volkswagen T5 ist die Motorsteuerung so eingerichtet, dass die Abgasrückführung im Rahmen eines Thermofensters temperaturabhängig angepasst wird. Eine Optimierung der Stickoxid-Emissionswerte im behördlichen Prüfverfahren findet nicht statt.

Mit Anwaltsschreiben vom 28.11.2018 (Anlage K 13) forderte die Klagepartei die Beklagtenpartei dazu auf, bis zum 05.12.2018 den Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des PKW sowie die außergerichtlichen Anwaltskosten zu zahlen.

Die Klagepartei behauptet,

das Thermofenster stelle eine unzulässige Abschalteneinrichtung dar. Die Typengenehmigung sei zu Unrecht erlangt worden. Die Fahrzeuge mit Thermofenster seien aus Profitsucht verkauft worden, obwohl dem Käufer bei Entzug der Typengenehmigung die Stilllegung des Fahrzeugs drohe. Die Organe der Beklagtenpartei hätten Kenntnis von Entwicklung und Inverkehrbringen der unzulässigen Abschalteneinrichtung gehabt. Durch den Abschluss des Kaufvertrags sei ein Schaden entstanden. Das Verhalten der Beklagtenpartei verstoße gegen die guten Sitten.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerpartei 58.500 Euro nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 04.11.2015 bis zum 05.12.2018 und seither von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 06.12.2018 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1 bezeichneten Gegenstands in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 2.994,04 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2018 zu zahlen.

Die Beklagtenpartei beantragt

die Abweisung der Klage.

Sie behauptet,

das Thermofenster stelle keine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Das Fahrzeug funktioniere im Normalbetrieb und unter Prüfungsbedingungen gleich. Das Thermofenster diene dem Motorschutz und sicheren Betrieb. Durch den Abschluss des Kaufvertrags sei kein Schaden entstanden. Das Fahrzeug sei jederzeit technisch sicher und uneingeschränkt für den von der Klagepartei vorgesehenen Zweck brauchbar. Ein sittenwidriges Verhalten liege nicht vor. Es sei nicht einmal schlüssig vorgetragen, welches Vorstandsmitglied Kenntnis von den relevanten Umständen gehabt haben soll. Allenfalls könne eine versehentlich unzutreffende Auslegung europäischer Regelungen vorliegen.

Das Gericht hat mit den Parteien am 24.09.2019 (AS. 371) und am 03.03.2020 (AS. 525) mündlich verhandelt. Mit Auflagen-Beschluss vom 24.09.2019 (AS. 375) hat das Gericht der Beklagtenpartei aufgegeben, zur näheren Ausgestaltung des Thermofensters, seiner Eignung und Bestimmung für den Motorschutz und den sicheren Betrieb vorzutragen. Im Termin am 03.03.2020 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Auflagen-Beschluss nicht hinreichend erfüllt sei, und Gelegenheit zur Reaktion gegeben.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Heidelberg ist örtlich zuständig. Die Klagepartei macht einen Anspruch aus § 826 BGB geltend. Da bei § 826 BGB der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört, ist auch der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO (Tous-

saint in BeckOK, ZPO, 30. Edition, § 32, Rn. 12.1 und 13). Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort der Klagepartei, der sich im Bezirk des Landgerichts Heidelberg befindet.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1. Die Klagepartei kann von der Beklagtenpartei die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs aus §§ 826, 31 BGB verlangen.

a) Die Beklagtenpartei hat der Klagepartei in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, indem sie sich entschied, den mit einem Thermofenster ausgestatteten Motor EA 189 in das streitgegenständliche Fahrzeug einzubauen und in Verkehr zu bringen.

aa) Die Entscheidung, das streitgegenständliche Fahrzeug in Verkehr zu bringen, war sittenwidrig, weil es aufgrund der Steuerung des Motors EA 189 mit einem Thermofenster nicht über eine dauerhaft ungefährdete Betriebserlaubnis verfügte und das Verhalten der Beklagtenpartei besonders verwerflich war.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Schon zur Feststellung der Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer vorsätzlichen Täuschung ergeben (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 86 m.w.N.).

Diese Anforderungen sind hier erfüllt. Eine dauerhaft ungefährdete Betriebserlaubnis bestand nicht, weil die Voraussetzungen der EG-Typengenehmigung aufgrund der Steuerung des Motors EA 189 mit einem Thermofenster nicht vorlagen. Die besondere Verwerflichkeit

der Entscheidung der Beklagtenpartei für das Inverkehrbringen ergibt sich aus dem rücksichtslosen Streben nach Kostensenkung und Gewinnmaximierung. Im Einzelnen:

(1) Die Voraussetzungen der EG-Typengenehmigung waren nicht erfüllt, weil das Thermofenster eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EG) 715/2007 darstellt. Das ergibt sich aus dem Vortrag der Klagepartei, der gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt, weil die Beklagtenpartei ihn nicht erheblich bestritten hat.

Nach § 138 Abs. 3 ZPO wird ein schlüssiges Vorbringen, das nicht bestritten wird, als zugestanden fingiert, so dass die Beweisbedürftigkeit entfällt (Greger in Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 138, Rn. 9). Ob einfaches Bestreiten genügt oder substantiiertes Bestreiten erforderlich ist, ergibt sich aus den Regeln über die Darlegungslast (Greger, a.a.O., Rn. 10a), die grundsätzlich aus der Beweislastregelung folgt (Greger, a.a.O., Rn. 8b).

Hier trägt die Beklagtenpartei die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Thermofenster eine zulässige Abschaltvorrichtung nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ist, denn sie macht die für sie günstige Ausnahme von einer Regel geltend. Liegt nämlich eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vor, ist diese grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme gilt nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 u.a. für Abschaltvorrichtungen, die dem Motorschutz oder sicheren Betrieb dienen. Das Gericht geht hier davon aus, dass es sich bei dem Thermofenster um eine relevante Abschaltvorrichtung handelt (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.08.2019 - 17 U 257/18, juris, Rn. 15). Ob die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen, ist Tatfrage. Es ist Aufgabe der Beklagtenpartei, die Voraussetzungen für die Ausnahme darzulegen und zu beweisen. Dieser Last ist die Beklagte auch nach zwei Hinweisen des Gerichts nicht nachgekommen, denn sie hat lediglich angegeben, das Thermofenster greife außerhalb eines Temperaturbereichs von 15 bis 13° Celsius; gemessen werde die Umgebungsluft. Zu den weiteren nach Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.08.2019 - 17 U 257/18 (juris, Rn. 14 ff.) vorzutragenden Umständen hat sich die Beklagtenpartei bis zuletzt nicht verhalten.

(2) Das Verhalten der Beklagtenpartei war besonders verwerflich. Bei verständiger Würdigung aller relevanten Umstände ist das Verhalten der Beklagtenpartei als Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu werten (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil

vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 93).

Als Beweggrund für das Inverkehrbringen des mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung versehenen Motors kommt vorliegend allein eine angestrebte Kostensenkung und Gewinnmaximierung durch hohe Absatzzahlen in Betracht. Zum einen erscheint es lebensfremd, dass die Beklagtenpartei das mit der Verwendung der unzulässigen Abschaltseinrichtung verbundene erhebliche Risiko ohne wirtschaftlichen Vorteil eingegangen wäre, zum anderen trägt die Beklagtenpartei selbst keinen anderen Grund vor. Soweit die Beklagtenpartei rügt, es fehle an schlüssigem Tatsachenvortrag der Klagepartei zu den Motiven für die Verwendung des Thermofensters, ist dies unzutreffend. Die Beklagtenpartei hat die Strategieentscheidung getroffen, die EG-Typengenehmigung für alle mit dem Thermofenster ausgestatteten Kfz ihrer Konzerngesellschaften von den dafür zuständigen Erteilungsbehörden zu erschleichen, ohne dass die materiellen Voraussetzungen dafür vorlagen.

Das hier in Streit stehende Fahrzeug verfügte nicht über eine dauerhaft ungefährdete Betriebserlaubnis, weil die Voraussetzungen für die Erteilung der EG-Typgenehmigung aufgrund der Verwendung einer unzulässigen Abschaltseinrichtung nicht gegeben waren.

Dem Käufer eines Fahrzeugs mit unzulässiger Abschaltseinrichtung droht ein erheblicher Schaden in Form der Stilllegung des erworbenen Fahrzeugs.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Entscheidung der Beklagtenpartei, Fahrzeuge mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung ohne dauerhaft ungefährdete Betriebserlaubnis in Verkehr zu bringen, als Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu würdigen. Zwar ist allein ein Handeln mit Gewinnstreben nicht als verwerflich zu beurteilen. Allerdings führen die Tragweite der Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschaltseinrichtung in einem Motortyp, der in einer außergewöhnlich hohen Zahl von Fahrzeugen verschiedener Marken des Konzerns verbaut wird, die Ausnutzung des Vertrauens der Käufer in den Volkswagen-Konzern und den ordnungsgemäßen Ablauf des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie die in Kauf genommenen drohenden erheblichen Folgen für die Käufer in Form der Stilllegung der erworbenen Fahrzeuge zur Sittenwidrigkeit der Entscheidung der Beklagten im Sinne des § 826 BGB (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 94 m.w.N.).

bb) Der Klagepartei ist dadurch, dass sie das hier in Streit stehende Fahrzeug mit unzuläs-

siger Abschaltseinrichtung gekauft hat, ein Schaden entstanden.

§ 826 BGB knüpft nicht an die Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter an, weshalb der nach dieser Norm ersatzfähige Schaden weit verstanden wird. Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Nach diesen Grundsätzen kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug im Zeitpunkt des Erwerbs im Hinblick auf die unzulässige Abschaltseinrichtung einen geringeren Marktwert hatte. Der Schaden des Käufers liegt in der Belastung mit der ungewollten Verbindlichkeit, nicht erst in dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteilen. Allein maßgebend ist, dass der abgeschlossene Vertrag, nämlich die Eigenschaften des Kaufgegenstands, nicht den berechtigten Erwartungen des Getäuschten entsprach und überdies die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar war. Beide Voraussetzungen waren im maßgeblichen Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gegeben, weil vorliegend wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltseinrichtung die Entziehung der EG-Typgenehmigung drohte bzw. die Anordnung von Nebenbestimmungen sowie bei deren Nichterfüllung die Stilllegung des Fahrzeugs. Wegen der zur Rechtswidrigkeit der EG-Typgenehmigung führenden und damit die Zulassung des Fahrzeugs gefährdenden Mangels ist gerade der intendierte Hauptzweck des Fahrzeugs, dieses im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen, bereits vor der tatsächlichen Stilllegung unmittelbar gefährdet, was bereits einen Schaden darstellt (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 98).

cc) Die Entscheidung der Beklagtenpartei für das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit unzulässiger Abschaltseinrichtung ist kausal für den der Klagepartei entstandenen Schaden.

Hätte die Beklagtenpartei nicht die Entscheidung getroffen, den Motor EA 189 mit unzulässiger Abschaltseinrichtung in den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp einzubauen, wäre dieser mangels EG-Typgenehmigung gar nicht auf den deutschen Markt gelangt und von der Klagepartei erworben worden. Jedenfalls hätte sie ein Fahrzeug mit erschlichener EG-Typgenehmigung aber nicht erworben. Denn bereits die Lebenserfahrung spricht dafür, dass Kraftfahrzeugkäufer vom Kauf eines Fahrzeugs Abstand nehmen würden, wäre ihnen bekannt, dass das betreffende Fahrzeug zwar formal über eine EG-Typgenehmigung verfügt, aber wegen Verwendung einer unzulässigen Abschaltseinrichtung diese nicht hätte er-

halten dürfen, weshalb Maßnahmen der die Typengenehmigung erteilenden Behörde und dem folgend der Zulassungsstelle bis hin zur Stilllegung drohen. Denn Zweck des Autokaufs ist grundsätzlich – abgesehen von hier nicht einschlägigen Sonderkonstellationen – der Erwerb zur Fortbewegung im öffentlichen Straßenverkehr (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 100).

Die Entscheidung der Beklagtenpartei, den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp mit dem Motor EA 189 und unzulässiger Abschaltvorrichtung in Verkehr zu bringen, war ferner nicht nur unter ganz besonderen, außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegenden Umständen geeignet, den Schaden herbeizuführen, sondern sogar bei gewöhnlichem Lauf der Geschehnisse sicher zu erwarten (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 101).

Ein anderes Ergebnis kommt darüber hinaus nicht mit Rücksicht auf den Schutzzweck des hier verletzten Verhaltensgebots in Betracht. Zwar gilt für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen allgemein, dass die Ersatzpflicht auf solche Schäden beschränkt ist, die in den Schutzbereich des verletzten Ge- oder Verbots fallen. Allerdings war vorliegend bereits die Entscheidung der Beklagtenpartei, die mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüsteten Motoren des Typs EA 189 in den hier in Streit stehenden und zur Veräußerung an ahnungslose Kunden vorgesehenen Fahrzeugtyp zu verbauen, sittenwidrig. Der Sinn des entsprechenden Verhaltensverbots liegt dabei gerade in der Vermeidung solcher Schäden, wie sie die Klagepartei erlitten hat. Auf den lediglich öffentlich-rechtlichen Schutzcharakter des § 27 EG-FGV kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 102).

dd) Schließlich sind die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung nach § 826 BGB erfüllt. Die Beklagtenpartei hatte im Zeitpunkt ihrer Entscheidung Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens für den späteren Eintritt des Schadens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände.

In subjektiver Hinsicht setzt § 826 BGB Schädigungsvorsatz sowie Kenntnis der Tatumstände, die das Verhalten sittenwidrig erscheinen lassen, voraus. Der erforderliche Schädigungsvorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen Schaden zugefügt wird. Dabei setzt § 826 BGB keine Schädigungsabsicht im Sinne eines Beweggrundes

oder Zieles voraus. Vielmehr genügt für den Vorsatz im Rahmen des § 826 BGB nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Eventualvorsatz. Dabei braucht der Täter nicht im Einzelnen zu wissen, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden; vielmehr reicht aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat. Im Einzelfall kann sich aus der Art und Weise des sittenwidrigen Handelns, insbesondere dem Grad der Leichtfertigkeit des Schädigers, die Schlussfolgerung ergeben, dass er mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat. Dies kann insbesondere dann naheliegen, wenn der Schädiger sein Vorhaben trotz starker Gefährdung des Rechtsguts durchgeführt hat und es dem Zufall überlässt, ob sich die erkannte Gefahr verwirklicht. Für den getrennt davon erforderlichen subjektiven Tatbestand der Sittenwidrigkeit genügt die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, die das Sittenwidrigkeitsurteil begründen. Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt außerdem voraus, dass ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand verwirklicht hat, wobei der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus weit auszulegen ist. Der Vorwurf der Sittenwidrigkeit lässt sich dabei nicht dadurch begründen, dass unter Anwendung der Grundsätze der Wissenszurechnung und Wissenszusammenrechnung auf die „im Hause“ der juristischen Person vorhandenen Kenntnisse abgestellt wird. Insbesondere lässt sich ein sittenwidriges Verhalten nicht durch mosaikartiges Zusammenrechnen der bei verschiedenen Mitarbeitern der juristischen Person vorhandenen Kenntnisse konstruieren. Die erforderlichen Wissens- und Wollenselemente müssen vielmehr kumuliert bei einem Mitarbeiter vorliegen, der zugleich als „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinn des § 31 BGB anzusehen ist und auch den objektiven Tatbestand verwirklicht hat (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 108 m.w.N.).

Nach diesen ist hier ein vorsätzliches Handeln der Beklagtenpartei zu bejahen. Aus dem Vortrag der Klagepartei ergibt sich, dass die Beklagtenpartei im Zeitpunkt der sittenwidrigen Entscheidung für das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps mit unzulässiger Abschaltvorrichtung Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens für den späteren Eintritt des Schadens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände hatte. Dieser Vortrag gilt als zugestanden, weil er

hinreichend substantiiert und schlüssig ist und ihn die Beklagtenpartei nicht erheblich bestritten hat. Im Einzelnen:

(1) Die Vortrag der Klagepartei in der Klageschrift (S. 62), 35 Mitglieder des Vorstands und verantwortlichen Personen aus dem Bereich Motorenentwicklung und Aggregatentwicklung bei der Beklagtenpartei hätten von der Entwicklung des Thermofensters Kenntnis gehabt, ist hinreichend substantiiert und schlüssig.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs dann schlüssig, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 111) .

Nach diesen allgemeinen Maßstäben ist der Sachvortrag der Klagepartei zu den subjektiven Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 826 BGB hinreichend substantiiert und schlüssig. Denn aus dem obigen Vortrag ergibt sich die Behauptung, der Vorstand der Beklagtenpartei habe Kenntnis von der in die Steuerung der Motoren EA 189 integrierten unzulässigen Abschaltvorrichtung, von dem Eintritt eines kausalen Schadens bei den Käufern hierdurch und von sämtlichen die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umständen gehabt. Ein weitergehender Vortrag ist zur Substantiierung des klägerischen Vortrags nicht erforderlich, wobei es nicht darauf ankommt, dass der Klagepartei, der allein öffentlich zugängliche Quellen zur Verfügung stehen, eine weitergehende Darlegung nicht möglich ist.

(2) Diesen substantiierten und schlüssigen Vortrag hat die Beklagtenpartei nicht erheblich bestritten, denn der Einwand, der Sachvortrag der Klagepartei sei unsubstantiiert und nicht erwiesen, stellt der Sache nach eine Erklärung mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO dar, die hier unzulässig ist (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 115).

Nach § 138 Abs. 4 ZPO ist eine Erklärung mit Nichtwissen nur über Tatsachen zulässig, die

weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Bei einer juristischen Person kommt es insoweit auf ihre (derzeitigen) Organe an, nicht hingegen auf Kenntnisse früherer Organmitglieder. Die Partei trifft in diesem Zusammenhang aber die Pflicht, die ihr möglichen Informationen von Personen einzuholen, die unter ihrer Anleitung, Aufsicht oder Verantwortung tätig geworden sind. Bestreitet eine Partei trotz dem Bestehen einer Informationspflicht mit Nichtwissen, ist dies unzulässig und führt dazu, dass der Vortrag des Gegners gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sich für die Partei nach Einholen der Erkundigungen bei diesen Personen keine weiteren Erkenntnisse ergeben oder die Partei nicht beurteilen kann, welche von mehreren unterschiedlichen Darstellungen über den Geschehensablauf der Wahrheit entspricht, und sie das Ergebnis ihrer Erkundigungen in den Prozess einführt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 116).

Nach diesen Maßstäben gilt der substantiierte Sachvortrag der Klagepartei, wenigstens ein Mitglied des Vorstands habe Kenntnis von der Entscheidung zur serienmäßigen Verwendung der unzulässigen Abschaltanlage gehabt und dies gebilligt, gemäß § 138 Abs. 3 ZPO durch die Beklagtenpartei als zugestanden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 117). Denn die Beklagtenpartei legt nicht dar, welche Nachforschungen sie bisher konkret unternommen hat und welche Erkenntnisse sie dabei bisher erzielt hat. Weshalb der Beklagtenpartei entsprechender Vortrag nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Auf eine Unzumutbarkeit weiterer Darlegungen wegen des Umfangs der Nachforschungen oder des Aufwands für deren Aufbereitung kann sich die Beklagtenpartei nicht berufen. Insoweit fehlt es bereits an hinreichenden Darlegungen, weshalb es ihr mit zumutbarem Aufwand nicht möglich sein sollte, sich zur Kenntnis von Vorstandsmitgliedern über die serienmäßige Verwendung der Abschaltanlage zu äußern. Die Weigerung der Beklagtenpartei, irgendwelche Erkenntnisse aus ihren Ermittlungen preiszugeben, geht mir ihr heim (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 – 17 U 160/18, juris, Rn. 118).

b) Die Beklagtenpartei hat der Klagepartei somit nach §§ 826, 249 ff. BGB den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Besteht der Schaden – wie hier – in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, richtet sich der Schadensersatzanspruch auf Ersatz des negativen Interesses (Sprau in Palandt, BGB, 79. Aufl., § 826, Rn. 15). Die Klagepartei ist daher so zu stellen, wie sie stünde,

hätte sie den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug nicht geschlossen. Die Beklagtenpartei hat daher die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs ungeschehen zu machen, wobei im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlichen Folgen nicht nur die dem Käufer entstandenen Nachteile, sondern auch die ihm zugute gekommenen Vorteile zu berücksichtigen sind (sog. Vorteilsausgleichung, vgl. Sprau in Palandt, BGB, 79. Aufl., Einführung vor § 823, Rn. 25). Die Nutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr seit Erwerb ist ein Vorteil, den der Käufer, auch unter Berücksichtigung wertender Gesichtspunkte und des Zwecks des Schadensersatzes (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 79. Aufl., Vorbemerkung vor § 249, Rn. 68), zu ersetzen hat. Die Abschalleinrichtung beeinträchtigte weder die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs noch dessen tatsächliche Eignung zum Einsatz im Straßenverkehr. Die hierdurch erlangte Mobilität auszugleichen belastet die Klagepartei nicht unzumutbar, sondern trägt vielmehr dem Zweck des Ersatzes des negativen Interesses Rechnung. Denn für den Fall des Nichtabschlusses des Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug hätte sich die Klagepartei ihre Mobilität anderweitig erkaufen müssen.

Das Gericht berechnet den Schaden wie folgt:

Kaufpreis	58.500,00 Euro
<u>./. Nutzungsersatz</u>	<u>11.566,00 Euro</u>
Restbetrag:	46.934,00 Euro

Dieser Berechnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Kaufpreis ergibt sich aus Anlage K 1 und ist unstrittig.

Den Wert der anzurechnenden gezogenen Nutzungen schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO. Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt, indem der anteilige Bruttokaufpreis mit den gefahrenen Kilometern multipliziert und das Produkt durch die zu erwartende Restlaufleistung bei Übergang der Sache dividiert wird. Das Gericht geht dabei im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO von folgenden Ansätzen aus: Die Laufleistung im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 03.03.2020 wird aufgrund des für den 02.03.2020 bildlich nachgewiesenen Kilometerstands (AS. 547) von 58.505 mit 58.600 km angenommen. Die gefahrenen Kilometer betragen $(58.600 \text{ km} \cdot 9.174 \text{ km} =)$ 49.426 km. Die Gesamtlaufleistung beträgt 250.000 km. So ergibt sich ein Nutzungsvorteil von 11.565,68 Euro.

2. Ein weitergehender Ersatzanspruch ergibt sich aus keiner anderen Anspruchsgrundlage, denn die Grundsätze des Schadenersatzes nach §§ 249 ff. BGB entsprechen sich.

3. Der Anspruch auf Verzinsung der Hauptforderung ergibt sich für die Zeit ab Abschluss des Kaufvertrages aus § 849 BGB (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019 – 17 U 146/19, juris, Rn. 110). Ein höherer Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB ab dem 06.12.2018, denn in diesem Zeitpunkt lag nach Ablauf der mit Anwaltsschreiben vom 28.11.2018 bis zum 05.12.2018 gesetzten Frist Verzug vor.

4. Die Beklagtenpartei befindet sich jedenfalls seit dem 06.12.2018 in Annahmeverzug gemäß §§ 293, 295 BGB. In dem Anwaltsschreiben vom 28.11.2018 ist ein wörtliches Angebot im Sinne des § 295 BGB zu sehen, das genügte, weil die Beklagtenpartei durch Verstreichenlassen der dort bis zum 05.12.2018 gesetzten Frist zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen werde.

5. Der Anspruch Zahlung außergerichtlicher Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 826, 249 BGB.

Die Kosten der außergerichtlichen Inanspruchnahme von Rechtsanwälten stellen einen ersatzfähigen Schaden im Rahmen des §§ 826, 249 BGB dar. Der Prozessbevollmächtigte der Klagepartei ist gegenüber der Beklagtenpartei vorgerichtlich tätig geworden.

Bei der Berechnung der Höhe des Anspruchs geht das Gericht von einem berechtigten Gegenstandswert von 46.934,00 Euro, einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr zuzüglich einer Unkostenpauschale von 20 Euro sowie Umsatzsteuer in Höhe von 19 % aus, so dass sich Anwaltskosten in Höhe von 1.822,96 Euro ergeben.

6. Der Anspruch auf Verzinsung der Nebenforderung ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB. Verzug trat nach Ablauf der mit Anwaltsschreiben vom 28.11.2018 bis zum 05.12.2018 gesetzten Frist zum 06.12.2018 ein.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist angeordnet für die Klagepartei nach § 709 S. 2 ZPO, für die Beklagtenpartei nach §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert ist nach §§ 48, 63 GKG, §§ 3 ff. ZPO festgesetzt.

Dr. Feickert
Richter am Landgericht

Verkündet am 15.05.2020

Jambor, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heidelberg, 29.05.2020

Jambor
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

